Bischöfliches Studierendenwerk Münster gGmbH
Geschäftsordnung Beirat

Präambel
Die Bischöfliches Studierendenwerk Münster gGmbH (vorheriger Name: Bischöfliches Studierendenwohnheim gGmbH) wurde mit notarieller Urkunde vom 11. Dezember 2014 gegründet. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, der Erwerb, die Verwaltung und der Betrieb von Studierendenwohnheimen, insbesondere der Betrieb der Studierendenwohnheime Collegium Marianum, Fürstin-von-Gallitzin-Heim, Thomas-Morus-Kolleg, Liebfrauenstift und Deutsches Studentenheim sowie des Café Milagro.
Gemäß §7 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Gesellschafter kann für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertretung benennen. Dem Beirat sollen angehören:

- je ein Mitglied als Vertreter/Vertreterin der einzelnen Studierendenwohnheime,
- ein Studentenpfarrer,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Café Milagro,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Bischöflichen Generalvikariates und
- ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Umfeld der Westfälischen Wilhelms-Universität/Fachhochschule Münster

Sofern ein Studentenpfarrer als Beiratsmitglied bestellt ist, ist dieser auch Vorsitzender des Beirats. Ansonsten benennt die Gesellschafterversammlung ein Mitglied des Beirats als Vorsitzenden des Beirats.
Mitglieder der Geschäftsführung oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen im Sinne des §15 ff. AktG können nicht zu Mitgliedern des Beirats bestellt werden. Der Geschäftsführer und die Pädagogische Leitung können jedoch auf Wunsch des Beirats an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Geschäftsleitung und bei strategischen Entscheidungen der Gesellschaft. Der Beirat kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen. Auf Verlangen ist dem Beirat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung kann den Beirat im Bedarfsfall zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat fragen.

Jedes Mitglied des Beirats erhält seine Aufwendungen ersetzt. Darüber hinaus erhält kein Mitglied des Beirats eine Vergütung.

Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 1 Allgemeines

1.1
Der Beirat in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Beiratsmitglied führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben, soweit es in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung der Gesellschaft nicht anderweitig geregelt ist, gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.

1.2
Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Beirat vertrauensvoll mit der Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

1.3
Gemäß Ziffer § 8.8 des Gesellschaftsvertrages gelten für den Beirat die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG nicht.

§ 2 Sitzungen

2.1
Der Beirat wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss einmal im Geschäftshalbjahr einberufen werden. Der Vorsitzende beruft den Beirat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Beratungsgegenstände mittels eingeschriebenen Briefs, Telefax oder per E-Mail ein. In der Einladung ist der Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung des Beirats zu nennen.

2.2
Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzung.

2.3
Der Beirat kann die Mitglieder der Geschäftsführung zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 3 Beschlussfassung

3.1
Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind nach Möglichkeit als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Beirats aber auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung durchgeführt werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

3.2
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Beiratsversammlung mindestens 5 Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Von den beschlussfassenden Mitgliedern müssen mindesten drei Personen studentische Vertreter aus den Wohnheimen oder aus dem Café Milagro sein. Ein Beiratsmitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

3.3
Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmenabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

3.4
Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirats den Ausschlag.

3.5
Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats anzugeben.

§ 4 Bericht an die Gesellschafterversammlung

4.1
Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit Auskunft vom Beirat über dessen Tätigkeit verlangen, insbesondere die Übersendung der Sitzungsniederschriften verlangen.

4.2
Der Beirat berichtet einmal je Kalenderhalbjahr schriftlich über seine Tätigkeit an die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Schweigepflicht/Rückgabepflicht

5.1
Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amts. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf von Debatten, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Beiratsmitglieder.

5.2
Beabsichtigt ein Beiratsmitglied, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Beirats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Beiratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Beirats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Beiratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

5.3
Die Beiratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Beiratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht
an derartigen Unterlagen zu.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2015 beschlossen und durch die Gesellschafterversammlung am 20.06.2017 letztmalig geändert.